

Kultureller Reichtum im ländlichen Raum: Zum Schutz historischer Ortsbilder in der Steiermark

Cultural Riches in Rural Areas: the Preservation of Historic Centers in Styria/Austria

Walter ZSILINCSAR

Zusammenfassung

Armut und Reichtum im ländlichen Raum sind kein ausschließlich materielles Phänomen wie beispielsweise das Angebot an (qualifizierten) Arbeitsplätzen, an technisch-kommunaler Infrastruktur, an Kultur- und Bildungsinstitutionen, an quantitativ und qualitativ ausreichenden Einkaufsmöglichkeiten, Gesundheits- und Wohlfahrtseinrichtungen. Beide Begriffe werden zudem gewöhnlich statistisch untermauert, wie z.B. mittels der Steuerkopfquote von Gemeinden, der Arbeitslosenrate, der Höhe der Kapitalinvestitionen oder der Kommunalschulden. Wesentlich seltener dienen dagegen schwer oder nicht quantifizierbare Parameter wie kultureller Reichtum, Ästhetik des Raumes oder der *genius loci* als Bestimmungsgrößen.

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit der Frage auseinander, welchen Stellenwert Armut und Reichtum in einem regionalen Kontext einnehmen, wenn ihnen ein immaterieller Wert zugrunde gelegt wird, nämlich der des kulturellen Reichtums gemessen an hervorragenden Beispielen des baukulturellen Erbes historischer Ortsbilder. Dabei geht es um die grundsätzliche Frage, ob und wie der kulturelle Reichtum einer städtischen Siedlung in einem ruralen Umfeld definiert werden kann. Im Jahre 1977 hat die Steiermärkische Landesregierung erstmals ein umfassendes Ortsbildgesetz erlassen, um der kontinuierlichen Zerstörung intakter Ortsbilder primär als Folge des ungebremsten Wirtschaftswachstums der Nachkriegszeit entgegenzuwirken. Dieses

Bestreben sah sich allerdings mit einer gewissen Ignoranz gegenüber kulturellen Anliegen unter Teilen der zuständigen Kommunalpolitiker und der Bevölkerung konfrontiert.

Gesetze alleine vermögen jedoch nichts zu verändern. Um die nötige Unterstützung für baukulturelle Anliegen bei Politikern, Bürgern und Wirtschaftstreibenden zu erzielen, bedarf es ständiger Information und großer Überzeugungskraft. Eine wichtige Hilfestellung beim Schutz historischer Ortsbilder im ländlichen Raum kann dadurch erzielt werden, dass Verantwortungsträger und Bürger davon überzeugt werden, dass kultureller Reichtum sich auch ökonomisch rechnet.

In der Steiermark haben 66 von insgesamt 543 Gemeinden eine verordnete Ortsbildschutzzone. Sie drücken damit nicht nur ihren Respekt vor dem historischen Erbe aus, sondern vielmehr ihre Bereitschaft, dieses auch unter dem Aspekt seines ökonomischen Wertes zu pflegen und der Nachwelt zu erhalten.

Schlagnworte: Gesellschaft-Raum-Beziehung, Armut, Reichtum, Schutzgüter, Baukultur, Kulturlandschaft, Ortsbildschutz

Summary

Poverty and wealth in rural areas are not only a manifestation of material features like the number and availability of (qualified) jobs, of technical-communal infrastructure, of institutions for cultural and educational activity, of quantitatively and qualitatively sufficient shopping possibilities, health and welfare services. People are used to load these terms with statistical figures like taxable capacity of communities, number of the unemployed, capital investment activities, amount of communal indebtedness, etc. Hardly ever uncountable units of measurements like cultural wealth, aesthetic value, or genius of a place are being taken into consideration.

The paper discusses how to evaluate the poverty and wealth problem as to its regional aspect by the example of an immaterial good: cultural wealth concentrating in excellent works of architectonic heritage as it has been delivered in many of the country's historic centers. The basic question to be answered in this context is how to define cultural wealth of an urban settlement within a rural environment. In 1977 for the first time the Styrian provincial government has passed a law for the pro-

tection of historic centers in the country facing severe and continuous signs of their destruction as consequence of post-war economic recovery which, in many cases, was accompanied by the spread of cultural neglect among (local) politicians as well as citizens.

It has shown, however, that passing a law by itself does not guarantee the improvements desired. Constant information and explanatory work regarding the role and importance of our architectonic heritage for cultural self-identification in the past, presence, and future are necessary for gaining support by politicians, the local population, and economy. Indicating ways and possibilities to generate economic advantages from cultural activities like the preservation of historic centers in rural areas can be an important clue to the success of the idea.

Meanwhile altogether 66 out of 543 Styrian communities have issued decrees for the protection of their historic centers. By this measurement they do not only express respect on behalf of their cultural heritage but also demonstrate readiness to its further development for the benefit of economic prosperity also.

Keywords: Society-space relation, poverty, riches, protective cultural value, building culture, cultural landscape, protection of historic centers

1. Einleitung und Problemstellung

Armut und Reichtum stehen in ihrer tiefgreifenden sozioökonomischen, soziopolitischen und soziokulturellen Bedeutung im Kontext der allgemeinen Gesellschaft-Raum-Beziehung. Siedlungs- und Kulturlächen sind sichtbarer Ausdruck dieser Interaktion. Der Mensch als sozialer Akteur i.w.S. ist eingebunden in das Spannungsfeld überlebensstrategischer, kulturhistorischer, ökonomischer, politischer und anderer Interessen, die seinen Umgang mit der gebauten Umwelt im besonderen beeinflussen.

Da letztere in ihrer Funktion als historisches Erbe nicht nur in ideeller, sondern auch in materieller Hinsicht Zeichen des kulturellen Reichtums einer Region oder eines ganzen Landes ist, scheint es angebracht, sich mit den Problemen ihrer Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung nicht primär aus der Sicht des Baudenkmales auseinander zu setzen, sondern sie als lebenden Organismus anzusehen.

Wenn wir von Armut und Reichtum im ländlichen Raum sprechen, so denken wir in erster Linie an den materiellen Aspekt dieser Begriffe bzw. an die daraus für die Bevölkerung resultierenden Konsequenzen, also an das Fehlen oder (reichliche) Vorhandensein von (qualifizierten) Arbeitsplätzen, von technisch-kommunaler Infrastruktur, von Kultur- und Bildungseinrichtungen, von quantitativ und qualitativ ausreichenden Einkaufsmöglichkeiten, Sozial- und Gesundheitsdiensten, usw.

Wir bewerten ländliche Räume hinsichtlich der Qualität ihrer Erreichbarkeit, nach land- und forstwirtschaftlichen Ertragsbedingungen, nach den Möglichkeiten der touristischen Erschließung oder der Schaffung von nicht- agrarischen Arbeitsplätzen, um Abwanderung (= „Armut“) zu verhindern bzw. neue Einkünfte für die Kommunen und ihre Bürger (= „Reichtum“) zu sichern.

In der Regional- und Kommunalpolitik werden Armut und Reichtum nach der Höhe der Steuerkraftkopfquote bemessen. Alle Gemeinden, die in ihrer Größengruppe die Landesdurchschnittskopfquote überschreiten, gelten als finanzstarke, d.h. in gewissem Sinne als reiche Gemeinden (STEIERMÄRKISCHER GEMEINDEBUND, 2001). Im Rechnungsjahr 2000 bewegten sich die Steuerkraftkopfquoten in steirischen Gemeinden zwischen 416,16 EUR in der Gemeinde Breitenfeld im Bezirk Leibnitz und 1683,40 EUR in der Gemeinde Raaba im Bezirk Graz-Umgebung.

Der Einnahmenerfolg an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben betrug im gesamten Bundesgebiet im Jahre 2000 pro Einwohner 5529,20 EUR. Von dem den Gemeinden einschließlich Wien durchschnittlich pro Einwohner zur Verfügung stehenden Anteil aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 2000 in Höhe von 732,94 EUR entfielen ländlerweise auf einen Wiener 987,33 EUR, auf einen Burgenländer jedoch bloß 539,21 EUR (STEIERMÄRKISCHER GEMEINDEBUND, 2002).

Da Steuern und Abgaben zu den wesentlichen Gemeindeeinnahmen gehören, sind Steuerkraftkopfquoten ohne Zweifel ein wichtiger Indikator für die Finanzkraft einer Gemeinde. Dennoch hängen Armut und Reichtum nicht nur von der Menge eines zur Verfügung stehenden materiellen Gutes (z.B. Geld, Aktien, Immobilien, Sachgüter) ab, son-

dern wohl auch davon, wie damit umgegangen, d.h. gewirtschaftet wird.

Gibt es folglich schon genug Schwierigkeiten, Armut und Reichtum nach rein materiell-quantitativen Kriterien definieren zu wollen und dies noch dazu auf Räume bzw. Landschaften unterschiedlicher Größe, physischer Ausstattung, Lage, Ressourcengrundlagen und historischer Entwicklung umzulegen, so wird ein solches Unterfangen unter Einbeziehung ideell-qualitativer Parameter vollends zum Glücksspiel.

2. Armut und Reichtum als gesellschaftsrelevante Parameter

Es soll in diesem Rahmen keinesfalls eine semantische Diskussion über die Begriffe Armut und Reichtum losgetreten werden, schon allein deshalb nicht, um in keine Endlosdebatte einzutreten. Wenn man jedoch zu diesem Thema im ländlichen Raum Stellung beziehen will, ist es unerlässlich, beiden Begriffen einen bestimmten (persönlichen) Stellenwert zuzumessen. Darüber hinaus macht die allgemeine Auseinandersetzung mit dem Wohlstands begriff auch und gerade dann Sinn, wenn es um die Frage des kulturellen Reichtums geht bzw. um die Rolle, die historischen Ortsbilder in diesem Zusammenhang spielen. Immerhin wissen wir, dass sich, von Zeugnissen der Hochkultur abgesehen, historisch wertvolle, geschlossene Ortsbilder gerade dort, wenn auch mit bautechnischem Substanzverlust, erhalten haben, wo eingengte polit-ideologische Denkweisen verbunden mit mangelnden bzw. anderwertig prioritär eingesetzten materiellen Ressourcen „Flächensanierungen sprich -demolierungen“ verhinderten bzw. verzögerten. Die Wenderegime im ehemaligen kommunistischen Ost-Mitteleuropa haben diesen kulturellen Reichtum erkannt und sind entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten bemüht, ihr bauhistorisches Erbe nicht nur deshalb neu zu bewerten und zu pflegen, weil sie es als nationales Identitätsmerkmal wieder entdeckten, sondern weil sie im kulturellen Reichtum auch eine Möglichkeit sehen, den betroffenen Siedlungen und Regionen zu neuem Wohlstand zu verhelfen (z.B. durch neue Aufgaben für das Bau- und Baunebengewerbe, Ankurbelung des Tourismus, allgemeine Wirtschaftsbelebung, Schaffung neuer Arbeitsplätze, usw.).

Andererseits hat der Wohlstand im westlichen Europa aus rein ökonomischen Gründen vieles von jener historischen Substanz zerstört oder verunstaltet, was die beiden großen Kriege überdauert hat. Man kann durchaus von einer unwiederbringlichen baukulturellen Verarmung sprechen, die zahlreiche Städte, Märkte und Dörfer auch in unserem Land im Zuge der Wiederaufbaueuphorie nach dem II. Weltkrieg geprägt hat.

Nach den Jahren des „Wirtschaftswunders“, das Rückbesinnung auf die Vergangenheit, auf „bleibende Werte“, auf bewahren gerne als wertkonservativ, rückschrittlich, innovations- und fortschrittshemmend ansah, verschrieben sich im Sog der neuen Umweltschutzbewegung der Siebzigerjahre des abgelaufenen Jahrhunderts einzelne Kunsthistoriker, Architekten, Denkmalpfleger, Journalisten und Kulturpolitiker der Idee, die architektonisch wertvollen Zentren unseres Landes in ihrem weiteren Bestand als kulturellen Reichtum zu sichern. Die nötige legislative Basis dafür schuf das Steiermärkische Ortsbildgesetz vom 28. Juni 1977 (STEIERMÄRKISCHER LANDTAG, 1977).

Es fällt auf, dass der Begriff Armut in Lexika und Enzyklopädien viel häufiger behandelt wird als der Begriff Reichtum. Dabei wird grundsätzlich die Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, einer allgemein gültigen Definition beider Begriffe unterstrichen.

Armut und Reichtum sind ein Phänomen mit vielen Dimensionen, zumindest aber können sie unter einem absoluten und einem relativen Aspekt betrachtet werden. Während ein personen- oder gruppenbezogener Armutsbegriff noch verhältnismäßig einfach zu umschreiben ist, fällt das beim Begriff Reichtum ungleich schwerer.

Die Definition eines absoluten Armutsbegriffes setzt ein quantitativ definierbares Bezugslevel voraus, etwa die Benennung eines täglichen, monatlichen oder jährlichen Mindesteinkommens, welches Gesellschaft und Politik als Armutsgrenze festlegen. Man geht dabei davon aus, dass Armut dort beginnt, wo gerade noch die absolut notwendigen Grundbedürfnisse des Lebens, bestimmte Konsumbedürfnisse jedoch nicht mehr befriedigt werden können. Das sind in der Regel auch die Mindeststandards, welche für die Gewährung von Sozialhilfe Anwendung finden.

Zu geringes Einkommen allein reicht freilich als Maß für menschliche Entbehrungen nicht aus. Dies bringt auch die Armutsdefinition der United Nations zum Ausdruck, wenn sie Armut als Vorenthaltung von Chancen und Wahlmöglichkeiten sieht, die für die menschenwürdige Entwicklung grundlegend sind. Menschliche Armut bedeutet demzufolge den Verzicht auf ein langes, gesundes, kreatives Leben, das Vorenthalten von Bildung, Würde, Selbstachtung, aber auch von Achtung durch andere (vgl. BRUNOTTE, et al. 1, 2001; THE CANADIAN ENCYCLOPEDIA, 1985).

Noch weit schwieriger als bei der Armut ist es, den Begriff Reichtum zu objektivieren. Er hat viele Bedeutungsebenen, je nach dem, ob man ihm eine subjektiv-individuelle, eine objektiv-generelle oder eine materielle bzw. ideelle, eine absolute oder relative Sichtweise unterlegt. Zudem scheint es in unserer heutigen westlichen Konsum- und Leistungsgesellschaft weit weniger opportun zu sein über Reichtum als über Armut zu sprechen, frei nach dem Motto: „Geld hat man, aber über Geld spricht man nicht“.

Reichtum in seiner primären Bedeutung ist ein kollektiver Begriff. Er lässt sich als materieller Parameter in zweifacher Weise messen: einmal mittels bestimmter Maßeinheiten wie Quadratmeter (z. B. bei Wohnungs- und Grundstücksgrößen), Barrel (beim Erdöl), Tonnen (in der Primärproduktion) u.v.m. und zum anderen in Geldmengen. Geld selbst ist kein Synonym für Reichtum, es kann diesen jedoch begründen oder definieren.

In Verbindung mit territorialen Einheiten gebracht ist es üblich, den Wohlstand oder die Armut der Bewohner eines Landesteiles oder einer ganzen Nation mittels des Bruttonational- oder Bruttosozialproduktes bzw. anderer volkswirtschaftlicher Kennzahlen wie der Höhe der Staatsschulden, Inflationsraten, Arbeitsmarktdaten, Konjunkturverlauf, Handelsbilanzen, Investitionstätigkeit, usw. auszudrücken.

Will man dagegen den Reichtum des einzelnen Individuums ergründen, dann zeigt sich noch viel deutlicher und gewichtiger als bei territorialen Verbänden die Bedeutung ideeller Indikatoren wie persönliche Freiheiten in Anspruch nehmen zu können, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das uneingeschränkte Wahlrecht, das Recht auf freie Wahl des Wohnortes, der Inanspruchnahme von Gesundheits-

und Bildungseinrichtungen, u.v.m. zu besitzen. Zum individuellen wie auch zum gesellschaftlichen Reichtum zählen aber auch die persönlichen Fähigkeiten, Begabungen, Talente, bzw. der Wille und die Möglichkeit, diese zum eigenen Nutzen oder dem des Gemeinwohles „gewinnbringend“ einzusetzen.

3. Armut und Reichtum als raumrelevante Parameter

Hat der knappe Diskurs über die semantische Bedeutung der Begriffe Armut und Reichtum in den Sozial-, Wirtschafts- und Raumwissenschaften für Einzelindividuen und Gruppen bereits schier unüberwindbare Schwierigkeiten aufgezeigt, so werden diese bei einer Umliegung auf den Raum noch größer. Dabei ist davon auszugehen, dass die Begriffe Kultur, ländlicher Raum oder historisches Ortsbild ebenso weit gefasst und breit diskutiert werden können wie dies bei Armut und Reichtum der Fall ist. Das liegt aber nicht im Sinne dieses Beitrages. Wohl stellt sich jedoch die Frage, in wieweit neben ökonomischen, demographischen oder sozialpolitischen Kenndaten auch solche der kulturellen Vielfalt oder Einmaligkeit der Leistungen des historischen Erbes wie jener der Gegenwart, der Achtung vor dem qualitativ vollen Bewährten wie der Aufgeschlossenheit gegenüber dem guten Neuen Ausdruck (kulturellen) Reichtums sind.

Da Landschaften per se weder arm noch reich, liebenswert oder eintönig, wertvoll oder wertlos sind, sondern es sich dabei ausschließlich um menschenbezogene Wertigkeiten handelt, mittels derer Landschaften, Räume einer Nützlichkeitsprüfung i.w.S. unterzogen werden können, ist die Kulturlandschaft Gegenstand der Prüfung. Der Dimension dieses Begriffes eingedenk soll in der Folge das Augenmerk auf die historischen Ortsbilder konzentriert werden.

Die grundsätzliche Frage ist wohl die, was denn den kulturellen Reichtum der ländlichen Ortsbilder ausmacht. Eine allseits befriedigende Antwort darauf gibt es nicht. Zu unterschiedlich sind die einzelnen Kulturlandschaften, zu verschieden werden die in ihnen enthaltenen kulturellen Reichtümer einerseits von der autochthonen Bevölkerung, andererseits von Außenstehenden gesehen. Geradezu unmöglich ist es, die jeweiligen Bewertungsgrundlagen und Entscheidungskriterien

des/der Raumbesichtenden einer quantifizierbaren Analyse zu unterziehen.

Dabei sind uns wertende Beschreibungen von Kulturlandschaften als stereotype Ansagen durchaus vertraut.

All diese meist allzu leichtfertig dahingesprochenen Deskriptionsfloskeln für durch den Menschen geprägte Landschaften machen uns darauf aufmerksam, dass Räume, seien sie ländlich oder städtisch geprägt, hinsichtlich ihrer Wertigkeit auch stark zeitgeistgebundenen Kriterien unterliegen.

Bodenschutzverordnungen, Wasserrecht, Luftreinhalteverordnungen, u.a.m. sollten einen Beitrag zum Erhalt der natürlichen Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft) und naturnaher Landschaften leisten. Natur- und Landschaftsschutzgebiete wurden zum Schutz und zur Pflege von besiedelter und unbesiedelter Natur als Lebensgrundlage für die Menschen und ihre Erholung eingerichtet (WEGMANN, 1990).

Alle diese Maßnahmen machen deutlich, dass der Mensch auch die von ihm (noch) weitgehend unberührten Landschaften als ein schützenswertes Gut betrachtet, als Teil seines Lebens- und Wirtschaftsraumes, mit dessen sorgsamem oder sorglosen Umgang er seine kulturelle und zivilisatorische Position bekräftigt.

Mit der globalen Ausbreitung der menschlichen Zivilisation ist das Gleichgewicht des Naturhaushaltes aus den Fugen geraten, sind natürliche oder naturnahe Räume auf wenige Residualgebiete eingeeignet worden, die zumindest ansatzweise unter besondere Obsorge gestellt wurden (s. die in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommenen Landschaften), um sie vor (weiterer) Zerstörung zu schützen.

Innerhalb der als Lebens- und Wirtschaftsraum beanspruchten Flächen, also der Kulturlandschaften, haben zunächst nur die herausragenden Leistungen menschlicher Genialität in Architektur, Bildhauerei und Technik Anlass gegeben, sich für einen Erhalt als Zeugnisse kulturellen Reichtums einzusetzen. Ein bundesweiter Denkmalschutz wurde erstmals im Jahre 1923 in Österreich institutionalisiert. Seine Aufgabe beschränkt sich freilich in erster Linie auf den Erhalt von künstlerisch, architektonisch und bauhistorisch wertvollen Einzelobjekten. Der Ensembleschutz ist/war eher die Ausnahme.

Beide Anliegen, der Schutz natürlicher Lebensräume und der Erhalt der baukulturellen Glanzleistungen unserer Vorfahren wurzeln in der technisch-industriellen Revolution des 19. Jh. Der Mensch als Maß aller Dinge, der im protagoräischen Sinne seit dem 5. Jh. v. Chr. im Handwerk, in der Baukunst, im täglichen Leben die Grundlage der Maßstäblichkeit war, hatte ausgespielt. Technik und Wissenschaft sprengten alle bisher bekannten Grenzen des menschlichen Geistes. Ja noch mehr, am Beginn des 21. Jh. fordert der Mensch selbst das Patent auf Leben ein.

Wen wundert es da, dass sich Skepsis und Widerstand gegenüber der menschlichen Hybris regten, um der drohenden (Selbst)Zerstörung der überlieferten kulturellen und zivilisatorischen Errungenschaften Einhalt zu gebieten. Die aus der industriellen Revolution hervorgegangene Industriegesellschaft führte zu einer Neubewertung des „Natur“-Begriffes. Im Sinnes des Selbstverständnisses der Naturwissenschaften ist Natur im Gegensatz zur Kultur empirisch geprägt. Die Menschheit begann, unter Berufung auf ein missinterpretiertes Bibelzitat, sich die Erde untertan zu machen.

Die Antithese zu dieser Entwicklung kann freilich nicht J.J. Rousseaus Aufruf „zurück zur Natur“ sein. Vielmehr kommt es darauf an, den für unsere kulturelle und ökonomische Weiterentwicklung notwendigen technologisch-wissenschaftlichen Fortschritt in Einklang mit den Erfordernissen für eine ökologisch intakte Umwelt zu bringen. Der ländliche Raum eignet sich in besonderer Weise dazu, diese These zu stützen.

Die rasante agro-technologische Entwicklung in der Tier- und Pflanzenproduktion hat schon in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts revolutionäre Veränderungen im Gefüge des ländlichen Raumes bewirkt. Doch diese sind nicht Gegenstand unserer Betrachtungen, obwohl heute die ländliche Kulturlandschaft an sich zum Schutzgegenstand geworden ist. Deagrarisierungsprozesse, Flurbereinigungen, Straßen- und Wegebau, Gewässerbegradigungen, Meliorierungen, maschinengerechte Parzellengefüge, Monokulturen, usw. haben vielenorts ausgeräumte Landschaften, Kultursteppen zurückgelassen. Die rücksichtslose Ausbeutung und Zerstörung anthropogener Ökosysteme, die als Streuwiesen, heckenbestandene Lesesteinwälle oder Feldraine zur sichtbaren Markierung von Parzellen- bzw. Besitzgrenzen, als

kleinteilige Gewannfluren, als bachufersäumende Galeriewäldchen, als Wölbackerfluren auf feuchten Talböden, als mit traditionellen Weidezäunen begrenzte Almen Zeugnisse für eine alte überaus reichhaltige bäuerliche Arbeitskultur abgeben, hat zum allmählichen Umdenken beigetragen,

Heute ist die Frage nicht mehr, ob auch die ländliche Kulturlandschaft ein erhaltenswertes Schutzgut darstellt, sondern, wie, in welchem Umfang und wo sich dieser Schutz manifestieren soll. Welcher Zustand der ländlichen Kulturlandschaft soll- vielleicht sogar als Rekonstrukt- der Nachwelt tradiert werden?

„Österreichs alte Kulturlandschaften sterben aus“ titelt eine Schulbuchüberschrift schon 1991 (Erde-Mensch-Umwelt, 7. Kl. AHS, 1991) und bezieht sich auf das Verschwinden klassischer Almen, Hutweiden, Blumenwiesen, Blockheiden und Heckenlandschaften mit ihrem Artenreichtum in Flora und Fauna. Diese Landschaftsformen könne man durchaus als „Kulturdenkmäler“ bezeichnen, werden die Schüler informiert. Ihr Fehlen oder Vorhandensein nimmt somit Einfluss auf die kulturelle Wertigkeit einer Landschaft. Da kultureller Reichtum bzw. kulturelle Armut keineswegs nur von ideeller Bedeutung sind, sondern angesichts eines sich ständig ausbreitenden und daher auch entsprechend beworbenen Kulturtourismus zu einer immer wichtigeren ökonomischen Bezugsgröße werden, ist es wohl angebracht, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, wie dieser Reichtum zu bewahren bzw. einer (bau-) kulturellen Verarmung entgegenzuwirken sei.

Die anhaltende Zerstörung organisch gewachsener bzw. nach einem Gesamtkonzept geplanter Ortsbilder durch Abriss, Um-, Zu- oder maßstabs- und einfühlungslose Neubauten hält leider an. Sie hat verständlicherweise bei vielen Menschen ein starkes Nostalgiebewusstsein ausgelöst, das kritiklos alles Alte wertvoll erscheinen lässt. Auch Drittklassiges wird bisweilen zum kulturellen Erbe hochstilisiert und verstellt den Blick für Qualität, die kein Privileg der Vergangenheit ist (vgl. ARGE ALPEN-ADRIA, 1985).

Die Entwicklung unserer gebauten Umwelt war und ist vom Wechselspiel von Beharrung und Bewegung geprägt. Allerdings verlief der stete Prozess von Werden und Vergehen im ländlichen Kulturraum langsamer als in urbanen Gebieten, so dass die Veränderung von den

jeweiligen Zeitgenossen kaum wahrgenommen wurden. Erst die Globalisierungstendenzen der Gegenwart haben zu einer Annäherung der Entwicklung in städtischen und ländlichen Räumen geführt.

In Österreich war der Einfluss behördlicher Bevormundung im Bauwesen nach dem II. Weltkrieg in qualitativer und quantitativer Hinsicht unterschiedlich. In Gebieten mit einer höher entwickelten Agrarstruktur und geringerer Abhängigkeit von Regierungs- und Kammerdienststellen kam es zu architektonisch besseren Lösungen als in ökonomisch und sozial rückständigen Regionen bzw. in solchen mit stärkerem obrigkeitlichem Reglementierungsdruck (PÖTLER, 1994).

Die architektonischen Erscheinungsbilder der Städte und Märkte sind folglich auch gesellschaftliche Spiegelbilder des zeitgeistigen Hintergrundes der jeweiligen bauhistorischen Entwicklungsepochen. Armut und Reichtum ihrer Bewohner lassen sich nicht nur an der Baukultur der Vergangenheit ablesen, sondern auch anhand des Umganges damit im heutigen Ortsbild.

Mit dem Ortsbildgesetz des Jahres 1977 hat der Steiermärkische Landtag diesem Umstand Rechnung getragen und mit den Worten des szt. Kulturlandesrates Kurt JUNGWIRTH der Unkultur den Kampf angesagt, die vielfach echt barbarische Züge angenommen und mit dazu beigetragen hat, dass viele wertvolle Substanz in dem, was wir als gebaute Kultur bezeichnen, verloren gegangen ist (AXMANN, 1994).

Die Unterkommission für die historischen Zentren der ARGE Alpen-Adria hat 1984 ihren ersten, 1994 den zweiten gemeinsamen Bericht vorgelegt, in dem es ebenfalls um die Erhaltung wertvoller Ortsbilder im Alpen-Adria-Raum geht. Als historische Zentren gelten die verdichteten Siedlungen oder Siedlungsteile, die unabhängig vom Urteil über die Quantität oder Qualität der Bausubstanz noch heute Spuren der alten Strukturen und Hinweise auf die einstige wirtschaftliche, politische, kulturelle, religiöse und soziale Bedeutung aufweisen (ARGE ALPEN-ADRIA, 1994).

Der Schutz historischer Ortsbilder im ländlichen Raum nimmt Bezug auf ihr Erscheinungsbild als Ausdruck eines gewachsenen Lebensbereiches, dessen Erhaltung aus siedlungsgeschichtlichen, landschaftsästhetischen, soziokulturellen und durchaus ökonomischen Gründen im öffentlichen Interesse liegt. Nahezu alle der insgesamt 66 steirischen

Ortbildschutzgemeinden verfolgen mit der Unterschutzstellung ihrer historischen Zentren nicht bloß denkmalpflegerische und baukulturelle, sondern durchaus handfeste wirtschaftliche Ziele. Ein attraktives Ortsbild bedarf ständiger Pflege, Innovationen und Investitionen. Es kann das lokale wie regionale Image und Selbstwertgefühl fördern, Ortsgebundenheit festigen, die Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort steigern, den Tourismus beleben, dem Bau- und Baunebengewerbe durch Baukörpersanierungen, die Umsetzung von Fassadenfärbungsplänen und Ortverschönerungsmaßnahmen zusätzliche Impulse verleihen (vgl. GARTLER 1994).

Die ländliche Siedlung in ihrer vorgegebenen Geschichte und durch die Tätigkeit ihrer Bewohner geformten Umgebung wurde als kulturelle Leistung lange Zeit tendenziell unterbewertet. Das mag daran liegen, dass nur wenige Marktorte und Landstädte über in ihrer Geschlossenheit spektakuläre Ortsbilder wie etwa Frohnleiten, Oberwölz, Murau, Eisenerz, Bad Radkersburg, Hartberg oder über imposante Solitärebauten verfügen wie beispielsweise Vorau, Mariazell, Seckau, St. Lambrecht, Pöllau, Admont u.a.m. Mehr als an den großen urbanen Zentren kann man aber gerade an ihnen die Verzahnung und vielfältige Interaktion zwischen naturräumlichen Vorgaben und ihrer kultur-räumlichen Inwertsetzung sowie den raumgestaltenden Einfluss wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen ablesen. Die gestalterische Gesamtkonzeption von Ortsbild und Landschaft, die viele mittelalterliche Stadtansichten prägt, ist mit dem Sprengen der wehrhaften Stadtkorsette und den der industriellen Revolution folgenden flächenhaften Wachstumsschüben vielenorts verloren gegangen.

Wenn wir uns dazu bekennen, dass die Kulturlandschaft auch die gesamte gebaute Umwelt mit einschließt, dann ist Ortsbildschutz zugleich auch Landschaftsschutz und im weitesten Sinne Umweltschutz (ZSILINCSAR, 1985).

4. Ortsbildpflege in der Steiermark als gesellschaftspolitische und ökonomische Aufgabe

Die ARGE Alpen-Adria setzte sich in ihrem zweiten gemeinsamen Bericht über die historischen Zentren auch mit den Entwicklungen

auseinander, die das ökonomische, politische, soziale und kulturelle Leben in den ländlichen Gemeinden beeinflussen (vgl. ARGE ALPEN-ADRIA, 1994). Sie decken sich weitgehend mit den Erfahrungen aus 25 Jahren Ortsbildschutz in der Steiermark. Mangels an Standortattraktivität und Entwicklungsalternativen kommt es vor allem in strukturschwachen und peripheren Räumen zur Abwanderung der erwerbsfähigen Bevölkerung. Damit wird den Kommunen ein wesentlicher Teil ihres Wachstumspotenzials entzogen. Mit sinkender Nachfrage verschwindet die traditionelle Nahversorgung. Geschäfte und Häuser stehen leer, in alte Dorfgaststätten ziehen Chinarestaurants, Kebabstuben oder Nachtclubs ein. Historische Gebäude und Fassaden verfallen und viele Gemeinbedarfseinrichtungen (Schulen, Postämter, Gendarmerieposten, Bezirksgerichte, Kindergärten, öffentliche Verkehrseinrichtungen, usw.) verschwinden oder werden in ihrem Bestand reduziert. Hoffnungslosigkeit, Orientierungslosigkeit und Resignation sind aber keine gesunde Basis für Fortschritt und Entwicklung. Daher verschließt sich der Ortsbildschutzgedanke nicht der Innovation, dem guten Neuen. Das Bewusstsein um die Notwendigkeit der Erhaltung unseres baulichen Erbes darf jedoch nicht mit dem Verzicht auf Originalität und gestalterische Kreativität erkaufte werden. Neues Bauen in alter Umgebung verlangt Rücksichtnahme auf den historischen Bestand, erfordert Demut, Einsicht, Anpassungsfähigkeit und vor allem die Bereitschaft, Bewährtes und Vergangenes in den Dienst der Gegenwart zu stellen (vgl. LOHNER, 1976).

Die Bewohner eines Ortsbildschutzgebietes sollen dieses als Privileg, als Auszeichnung, als Chance für die Zukunft wahrnehmen und nicht den Eindruck haben, in einem Freilichtmuseum leben zu müssen, das sich jeder Veränderung verschließt. Es war u.a. letztere Befürchtung, die viele Bürgermeister und Gemeinderäte davon abhielt, einen Schutzgebietsantrag zu stellen.

Jede Maßnahme, die einen breiten Teil der Öffentlichkeit erfasst, ist immer auch ein Kind ihrer Zeit. So fand auch der Ortsbildschutzgedanke in den Siebziger- und frühen Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts im Sog der damaligen Aufbruchsstimmung der allgemeinen Umweltschutzbewegung einen entsprechenden Nährboden. Für den einen oder anderen Gemeindevorstand mag es auch opportun und

trendy gewesen sein, den Schutz des baulichen Erbes zu vertreten, ohne sich der legislativen, administrativen und kommunalpolitischen Tragweite einer solchen Festlegung voll bewusst zu sein. Unzählige Verfahrensgespräche im Zuge von Ortsbildkommissionierungen erhärten diese Vermutung.

So mag das Freiwilligkeitsprinzip bei der Verwirklichung des Ortsbildschutzgedankens in der Steiermark als Nachteil gesehen werden, weil es leider nicht gelungen ist, alle schutzwürdigen Ortsbilder in der Steiermark, darunter einige mit überregionaler Bedeutung bzw. mit weitgehend unversehrter Bausubstanz oder solche mit einem hohen Bedrohungspotential als Folge wirtschaftlichen Drucks in die Idee einzubeziehen (z.B. Schladming, Weißkirchen bei Judenburg, Friedberg, Voitsberg, Kirchbach, Kirchberg a. d. Raab, u.a.m.). Andererseits zeigte es sich, dass ohne persönliches Engagement und innere Überzeugung der kommunalen Entscheidungsträger, welche Grundvoraussetzung für die notwendige Motivation der Ortsbevölkerung und insbesondere der dortigen Wirtschaftstreibenden ist, alle Schutzbemühungen letztlich scheitern.

Von den gegenwärtig 66 steirischen Ortsbildschutzgemeinden wurden allein 47 Schutzzonen in den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Ortsbildgesetzes 1977 verordnet, in den letzten zehn Jahren seit 1992 dagegen nur noch eine. Ein durchaus signifikantes Beispiel gibt die Stadt Hartberg ab, wo es erst 2002 nach jahrelangen zähen Verhandlungen mit dem Gemeinderat gelungen ist, den vor allem von der Wirtschaft ausgehenden Widerstand gegen eine Schutzzonenverordnung zu brechen. Pikantes Detail am Rande: der Hartberger Bürgermeister ist als Vertreter des Gemeindebundes Mitglied der Ortsbildkommission des Landes.

Das in Österreich besonders stark ausgeprägte föderale Prinzip ist gerade auf dem Gebiet der Gemeindeautonomie bei der Umsetzung von Maßnahmen mit überlokaler Tragweite nicht immer förderlich. Die Verfolgung des Ortsbildschutzgedankens stellte sich allzu oft als Lippenbekenntnis heraus, teils nur getragen vom Gedanken „dabei zu sein“, teils aus einer Anfangseuphorie heraus, ohne den Nachhaltigkeitsaspekt in den Konsequenzen der getroffenen Entscheidung zu bedenken, teils wohl auch als Folge überzogener Erwartungen bezüg-

lich der wirtschaftlichen Entwicklung in Verbindung mit dem Ortsbildschutz. So ist in vielen Gemeinden der anfängliche Elan mit dem Abschluss der für die Schutzzonenanweisung nötigen Vorarbeiten durch den Ortsbildsachverständigen und der daraufhin erfolgten Schutzszenenverordnung durch die Landesregierung verpufft. Ein Grund dafür war auch darin gelegen, dass die Erstfassung des Gesetzes nach Inkrafttreten der Ortsbildschutzzone keine weitere übergeordnete Kontrollmöglichkeit hinsichtlich Einhaltung der Schutzbestimmungen vorsah.

Erst nach mehrjährigem zähen Ringen gelang es der weisungsungebundenen Ortsbildkommission, den Gesetzgeber von der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Betreuung der Gemeinden und der Kontrollmöglichkeiten der für Schutzzonen geltenden Auflagen zu überzeugen. Bei der Novellierung des Ortsbildgesetzes 1977 vom 28. 4. 1998 (!) wurde daher im § 10a(1) festgeschrieben, dass „in höchstens fünfjährigen Abständen nach Inkrafttreten einer Verordnung... die Gemeinde unter Beiziehung des [von der Gemeinde aus einer beim Land aufliegenden und mit der Architektenkammer für Steiermark und Kärnten akkordierten Liste von befugten Architekten und Ziviltechnikern ausgewählten] Ortsbildsachverständigen und der Ortsbildkommission, eine Besichtigung des Schutzgebietes vorzunehmen hat... Allfällige Beeinträchtigungen sind in einem Mängelkatalog festzuhalten.“

Im Zuge der unter obigem Titel möglich gewordenen Kontrolltätigkeit stellte sich heraus, dass zahlreiche Gemeinden bei der Umsetzung der von ihnen freiwillig übernommenen Auflagen säumig waren, d.h. Bescheide, soweit sie Schutzgebiete betrafen, nicht dem Ortsbildsachverständigen zur Kenntnis brachten, unliebsame Sachverständige auswechselten, bzw. die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Ortsbildkonzepte nicht erstellten.

Wie im Umweltschutz bedarf es auch bei der Verbreitung des Ortsbildschutzgedankens einer oft mühsamen und langwierigen Überzeugungsarbeit. Dabei spielen ökonomische Anreize (finanzielle Förderungsmöglichkeiten für schutzzonenbedingte Auflagen bei Baumaßnahmen von Liegenschaftseigentümern oder Gemeinden) eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Auf lange Sicht viel wichtiger bleibt freilich die Überzeugungsarbeit bei Gemeindemandataren und Bürgern, dass Ortsbildschutz letztlich der Sicherung wertvollen Kulturgutes dient und damit dazu beiträgt, kulturellen Reichtum auch ökonomisch nutzbar zu machen.

Literatur

- ARGE ALPEN-ADRIA (Hrsg.) (1985): Erster gemeinsamer Bericht über die historischen Zentren. Ljubljana.
- ARGE ALPEN-ADRIA (Hrsg.) (1994): Zweiter gemeinsamer Bericht über die historischen Zentren. Ljubljana.
- AXMANN, G. (1994): Der steirische Weg zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern. In: AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG: Ortsbildschutz Steiermark. (Hrsg.). Graz, S. 17-21.
- BRUNOTTE, E. et. al. (2001): Lexikon der Geographie. Bd. 1 Heidelberg-Berlin, S. 52.
- GARTLER, K. (1994): Ortsbild Steirische Beispiele. In: AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG: Ortsbildschutz Steiermark., (Hrsg.). Graz, S. 14-16.
- LOHNER, H. (1976): Ortsbildpflege - eine raumplanerische Aufgabe. In: DISP Nr. 43, Zürich, S. 43-48.
- PÖTTLER, V.H. (1994): Natur, Technik und Dirigismus: Elemente der gebauten Umwelt. In: Ortsbildschutz Steiermark. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesbaudirektion (Hrsg.). Graz, S. 5-13.
- STEIERMÄRKISCHER GEMEINDEBUND (Hrsg.). (2002): Gemeinschaftliche Bundesausgaben 2000. In: Steirische Gemeindenachrichten, 55. Jg. Nr. 6, Graz.
- STEIERMÄRKISCHER GEMEINDEBUND (Hrsg.). (2001): Steuerkraftkopfquoten 2000. In: Steirische Gemeindenachrichten, 54. Jg. Nr. 10, Graz.
- STEIERMÄRKISCHER LANDTAG (Hrsg.) (1977): Ortsbildgesetz vom 28. Juni 1977: Landesgesetzblatt Nr. 54, Graz.
- STEIERMÄRKISCHER LANDTAG (Hrsg.) (1998): Ortsbildgesetz 1977 unter Einbeziehung der in der Sitzung des Steiermärkischen Landtages vom 28.4.1998 beschlossenen Änderungen. Landesgesetzblatt Nr. 73/1998. Graz.
- THE CANADIAN ENCYCLOPEDIA (Hurtig Publishers, Hrsg.) (1985): Vol III, Edmonton, S. 1462-1463.
- WEGMANN, K. (1990): Naturschutz, Landschaftsschutz. In: Humboldt Umwelt Lexikon. München.
- ZSILINCSAR, W. (1985): Ortsbild ohne Landschaft. In: 1. Steirischer Ortsbildtag. Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Landesbauamt, FA Ia., Schriften Nr. 5. Graz, S. 12-17.

Anschrift des Verfassers:

Univ.Prof.Dr.Walter Zsilincsar
Institut für Geographie und Raumforschung
8010 Graz, Heinrichstraße 36
Tel.: +43/316/380 5138